



Brüssel, den 27. Mai 2019
(OR. en)

9666/19

JAI 576
COPEN 234
CYBER 181
DROIPEN 89
JAIEX 86
ENFOPOL 272
DAPIX 197
EJUSTICE 86
MI 474
TELECOM 240
DATAPROTECT 155
USA 38
RELEX 540

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	9289/19 REV1
Nr. Komm.dok.:	6102/19 ADD 1
Betr.:	ADDENDUM zur Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen - Annahme

1. Die Kommission hat am 5. Februar 2019 zwei Empfehlungen für Beschlüsse des Rates einschließlich Addenda über die Verhandlungsrichtlinien betreffend den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln angenommen, und zwar eine für die Aufnahme von Verhandlungen mit den USA und die andere für die Teilnahme an den Verhandlungen im Europarat über das zweite Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität (SEV Nr. 185).

2. Die Texte der Empfehlung für den Beschluss des Rates für die Aufnahme von Verhandlungen mit den USA über den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen¹ und der dazugehörigen Verhandlungsrichtlinien² wurden dem Rat vorgelegt und auf fachlicher Ebene in der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" geprüft.
3. Infolge der Prüfung auf fachlicher Ebene wurden an beiden Texten eine Reihe von Änderungen vorgenommen, um den Ansichten der Delegationen Rechnung zu tragen. Auf diese Weise konnten der Text der Empfehlung für einen Ratsbeschluss, der den Rechts- und Sprachsachverständigen zur Überarbeitung vorgelegt wurde, und der Text der Verhandlungsrichtlinien fertiggestellt werden.
4. Der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Text der Empfehlung und der Text der Verhandlungsrichtlinien wurden mit einigen weiteren Anpassungen (siehe Anlage) vom AStV am 22. Mai 2019 gebilligt.
5. Hinzufügungen zum ursprünglichen Kommissionstext sind durch **Fettdruck** und Streichungen durch [...] gekennzeichnet.
6. Der Rat wird daher ersucht,
 - die von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Aufnahme von Verhandlungen mit den USA über den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln für die Zusammenarbeit in Strafsachen³ und
 - den Text der Verhandlungsrichtlinien (siehe Anlage) anzunehmen.

¹ Dok. 6102/19.

² Dok. 6102/19 ADD1.

³ Dok. 9114/19.

**Addendum zur Empfehlung für einen Beschluss des Rates
über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen
im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens
zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika
über den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln
für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen**

I. ZIELE

Die Kommission sollte in den Verhandlungen die nachstehend im Einzelnen beschriebenen besonderen Ziele anstreben, gleichzeitig jedoch sicherstellen, dass das Verhandlungsergebnis mit den internen Vorschriften der Union zu elektronischen Beweismitteln **vereinbar ist. Diese internen Vorschriften** in ihrer jeweiligen Fassung während des Gesetzgebungsverfahrens [...] der Union [...] dienen als Ausgangspunkt für die Verhandlungsposition der Union. **Diese besonderen Ziele lauten wie folgt:**

1. **Bewältigung von Rechtskollisionen und** Festlegung gemeinsamer Vorschriften für Anordnungen zur Beschaffung elektronischer Beweismittel in Form von Inhalts- und Nichtinhaltsdaten, die eine Justizbehörde in einer Vertragspartei an einen dem Recht einer anderen Vertragspartei unterliegenden Diensteanbieter richtet [...]. Dies dürfte die Gefahr einer Fragmentierung der Verfahren und Rechtsvorschriften verringern und die Rechtssicherheit im Verhältnis zwischen der Union und den Vereinigten Staaten von Amerika bei der Beschaffung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren erhöhen.
2. Ermöglichung der gegenseitigen direkten Übermittlung elektronischer Beweismittel von einem Diensteanbieter an eine ersuchende Behörde nach Nummer 1.

3. Sicherstellung der Achtung der Grundrechte, Grundfreiheiten und allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, wie sie in den Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind [...].

Um die in Abschnitt 1 beschriebenen Ziele zu erreichen, sollte in dem Abkommen insbesondere Folgendes geregelt werden:

II. ART UND ANWENDUNGSBEREICH DES ABKOMMENS

1. Das Abkommen sollte auf Strafverfahren Anwendung finden, die sowohl ein Vor- als auch ein Hauptverfahren umfassen.
2. Das Abkommen sollte gegenseitige Rechte und Pflichten für die Vertragsparteien begründen.
3. Im Abkommen sollten die Definitionen und die Arten der betroffenen Daten (sowohl Inhalts- als auch Nichtinhaltsdaten) festgelegt werden.
4. Im Abkommen sollten sein genauer Anwendungsbereich in Bezug auf die erfassten Straftaten und die Schwellenwerte festgelegt werden.
5. Im Abkommen sollte festgelegt werden, welche Voraussetzungen, **einschließlich Verfahrensgarantien**, erfüllt sein müssen, damit eine Justizbehörde eine Anordnung erlassen kann, und wie eine Anordnung befolgt werden kann.
6. Das Abkommen sollte eine Klausel enthalten, die wirksame gerichtliche Rechtsbehelfe für betroffene Personen während des Strafverfahrens ermöglicht. Ferner sollte im Abkommen festgelegt werden, unter welchen Umständen [...] **einer Anordnung widersprochen werden kann**.

7. Im Abkommen sollte eine Frist für die Bereitstellung der von der Anordnung erfassten Daten festgelegt werden.
8. Das Abkommen sollte andere bestehende **und weiterhin geltende** internationale Abkommen über justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen Behörden, wie das Rechtshilfeabkommen zwischen der EU und den USA, unberührt lassen.
9. Das Abkommen sollte in den bilateralen Beziehungen zwischen der Union und den Vereinigten Staaten von Amerika Vorrang vor dem Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität und Übereinkünften oder Regelungen haben, die in den Verhandlungen über das Zweite Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität vereinbart werden, soweit die Bestimmungen dieser Übereinkünfte oder Regelungen Fragen betreffen, die in dem Abkommen behandelt werden.

III. GARANTIEN

1. **Das Abkommen sollte sicherstellen, dass die Grundrechte, Grundfreiheiten und allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, wie sie in den Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, geachtet werden, darunter die Verhältnismäßigkeit, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte von Personen, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist, der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, das Verbot der doppelten Strafverfolgung sowie die Privatsphäre und der Schutz von personenbezogenen Daten und Kommunikationsdaten bei der Verarbeitung dieser Daten, einschließlich der Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden in Drittstaaten, und etwaige diesbezügliche Pflichten der Strafverfolgungs- und Justizbehörden.**
2. Das Abkommen sollte in Bezug auf die Kategorien [...] **natürlicher und juristischer** Personen, um deren Daten nach diesem Abkommen nicht ersucht werden darf, auf Gegenseitigkeit beruhen. Das Abkommen sollte nicht zu einer Diskriminierung zwischen Personen aus verschiedenen Mitgliedstaaten führen.
3. Das Abkommen sollte durch Bezugnahme auf das am 1. Februar 2017 in Kraft getretene Datenschutzabkommen zwischen der EU und den USA (auch als "Rahmenabkommen" bekannt) anwendbar gemacht werden.
4. Das Abkommen sollte das Rahmenabkommen durch zusätzliche Garantien ergänzen, die der Sensibilität der betroffenen Datenkategorien und den besonderen Anforderungen an die direkte Übermittlung elektronischer Beweismittel durch Diensteanbieter statt zwischen Behörden **und an die direkte Übermittlung von zuständigen Behörden an Diensteanbieter** Rechnung tragen.

- 5¹. Zu den [...] verfahrensrechtlichen Garantien, die im Rahmen des Anwendungsbereichs des Abkommens zu überprüfen sind, sollten unter anderem gehören:
- a) Geeignete Garantien, um sicherzustellen, dass um Daten nicht für die Verwendung in Strafverfahren ersucht werden darf, die zur Verhängung der Todesstrafe führen könnten.
 - aa) Geeignete Garantien dafür, dass die ersuchten Daten verweigert werden dürfen, wenn es wahrscheinlich ist, dass die Erledigung des Ersuchens Strafverfahren dient, die zur Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit einer Überprüfung und ohne Aussicht auf Freilassung führen könnten.**
 - b) Angemessene Bedingungen, um die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Anordnungen für den Zugang zu elektronischen Beweismitteln sicherzustellen, wobei gegebenenfalls insbesondere zwischen Datenkategorien unterschieden wird.
 - c) Verfahrensgarantien für Personen, die Gegenstand einer Datenanordnung im Rahmen eines Strafverfahrens sind.
 - d) Besondere Garantien für Daten, die durch Vorrechte und Immunitäten geschützt sind **und Daten, deren Offenlegung den wesentlichen Interessen eines Mitgliedstaats zuwiderlaufen würde.**
 - e) Vertraulichkeitsgarantien für Behörden und Diensteanbieter, unter anderem Verbot der Offenlegung.
6. Zu den zusätzlichen Garantien für den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz, die im Rahmen des Anwendungsbereichs des Abkommens zu überprüfen sind, sollten unter anderem gehören:
- a) Die Angabe der Zwecke, für die personenbezogene Daten und elektronische Kommunikationsdaten angefordert und übermittelt werden dürfen.
 - b) Die Bestimmung, dass die Anordnung auf die personenbezogenen Daten und elektronischen Kommunikationsdaten beschränkt werden muss, die für die Zwecke, für die auf sie zugegriffen wird, erforderlich und angemessen sind.

¹ Nummer 17 des ursprünglichen Kommissionstexts. Gekennzeichnet wurden nur Änderungen gegenüber diesem Text.

- c) Die Bestimmung, dass für die Verwendung durch und die Offenlegung gegenüber US-Behörden, die nicht durch das Rahmenabkommen gebunden sind, die Benachrichtigung und die vorherige Genehmigung der zuständigen Justizbehörde erforderlich ist, die in dem Mitgliedstaat benannt ist, in dem der Diensteanbieter niedergelassen oder vertreten ist, und dass eine solche Verwendung oder Offenlegung nur stattfinden darf, wenn gewährleistet ist, dass die empfangende Behörde die personenbezogenen Daten und elektronischen Kommunikationsdaten im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens wirksam schützt. Bei der Prüfung einer solchen vorherigen Genehmigung sollte die zuständige Justizbehörde alle relevanten Umstände gebührend berücksichtigen, etwa die Schwere der Straftaten und den Zweck, für den die Daten ursprünglich übermittelt wurden.
- d) Die Bestimmung, dass eine Weiterübermittlung an andere Drittstaaten nur an Strafverfolgungsbehörden erfolgen darf, die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten einschließlich Terrorismus zuständig sind, und dass für eine solche Weiterübermittlung die Benachrichtigung und die vorherige Genehmigung der zuständigen Justizbehörde erforderlich sein sollte, die von dem Mitgliedstaat benannt ist, in dem der Diensteanbieter niedergelassen oder vertreten ist. Bei der Prüfung einer solchen vorherigen Genehmigung sollte die zuständige Justizbehörde die in Artikel 7 Absatz 2 des Rahmenabkommens genannten Umstände berücksichtigen.
- e) Das Abkommen kann sich mit den außergewöhnlichen Umständen und den Garantien befassen, die notwendig sind, wenn die Weiterübermittlung im Falle einer ernsten, unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats ohne vorherige Genehmigung erfolgen kann.
- f) Die Meldung eines Datensicherheitsvorfalls an die zuständige Behörde, die von dem Mitgliedstaat benannt ist, in dem der Diensteanbieter niedergelassen oder vertreten ist, sollte unter den Bedingungen des Artikels 10 Absatz 2 des Rahmenabkommens erfolgen.

IV. GOVERNANCE DES ABKOMMENS

1. Das Abkommen sollte vorsehen, dass die Vertragsparteien eine regelmäßige gemeinsame Überprüfung der Anwendung des Abkommens vornehmen und prüfen, wie es möglichst wirksam genutzt werden kann. Zu diesem Zweck sollten auf beiden Seiten statistische Daten erhoben werden, um diesen Prozess zu erleichtern.
2. Das Abkommen sollte eine Klausel über seine Laufzeit enthalten. Ob es auf unbestimmte Zeit oder für eine befristete Laufzeit geschlossen werden sollte, ist unter Berücksichtigung der Verhandlungsergebnisse zu prüfen. In jedem Fall sollte eine Bestimmung in das Abkommen aufgenommen werden, die seine Überprüfung zu gegebener Zeit vorschreibt.
3. Im Abkommen sollte vorgesehen werden, dass die Vertragsparteien einander konsultieren sollten, um die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder die Anwendung des Abkommens zu erleichtern.
4. Das Abkommen sollte die Möglichkeit der Aussetzung oder Kündigung des Abkommens durch eine Vertragspartei für den Fall vorsehen, dass die Streitigkeit in dem genannten Konsultationsverfahren nicht beigelegt werden kann
5. Das Abkommen sollte eine Klausel über seinen räumlichen Anwendungsbereich enthalten.
6. Das Abkommen wird in allen Amtssprachen der Union gleichermaßen verbindlich sein.

V. VORGEHENSWEISE BEI DEN VERHANDLUNGEN

- 1. Die Verhandlungen sind rechtzeitig vorzubereiten. Zu diesem Zweck informiert die Kommission den Rat über den voraussichtlichen Zeitplan und die zur Verhandlung stehenden Fragen und übermittelt die einschlägigen Dokumente so früh wie möglich.**
 - 2. Vor den Verhandlungssitzungen findet eine Sitzung der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" statt, in der die wichtigsten Fragen herausgearbeitet, Stellungnahmen formuliert und gegebenenfalls Vorgaben erteilt werden.**
 - 3. Die Kommission berichtet der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" nach jeder Verhandlungsrunde über deren Ergebnisse.**
 - 4. Die Kommission informiert den Rat über alle wichtigen Fragen, die während der Verhandlungen eventuell auftreten, und konsultiert die Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" dazu.**
-